

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern
per E-Mail an: uwe.steinhauser@finma.ch

Zürich, 31. Januar 2018

«Basel III»-Anhörung zur Revision der Rundschreiben Zins- und Kreditrisiken, Eigenmitteln und zugehörigen Puffern sowie Offenlegung

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Am 31. Oktober 2017 haben Sie die Anhörung der Rundschreiben 2008/6 «Zinsrisiken» (Totalrevision) sowie 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken», 2013/1 «Anrechenbare Eigenmittel – Banken», 2016/1 «Offenlegung – Banken» und 2017/7 «Kreditrisiken – Banken» eröffnet. Wir bedanken uns für die damit gewährte Möglichkeit, zu den Anhörungsentwürfen Stellung zu nehmen und legen unsere Beurteilungen nachfolgend gerne dar.

Wie in früheren Stellungnahmen bereits vorgebracht, anerkennen wir, dass internationale Standards grundsätzlich durch Schweizer Banken zu erfüllen sind. Wir erwarten aber von der FINMA, dass sie in diesem Zusammenhang den Grundsatz der Verhältnismässigkeit konsequent umsetzt, indem sie für alle nicht systemrelevanten Banken – auch diejenigen der Kategorie 3 – spürbare regulatorische Entlastungen vorsieht. Zentral dabei ist insbesondere auch für Banken unserer Vereinigung, dass:

- den Risikoprofilen und Geschäftsmodellen jener Institute, die nicht systemrelevant sind und nicht zu den «International Big Players» gehören, Rechnung getragen wird;
- bestehende Wettbewerbsverzerrungen nicht verstärkt, sondern reduziert werden und
- übermässige, ausschliesslich technisch bedingte Regulierungskosten vermieden werden.

Bekanntermassen ist die Schweizerische Bankiervereinigung zurzeit dabei, einen Vorschlag für eine zukünftige dem Proportionalitätsprinzip besser Rechnung tragende Regulierung auszuarbeiten.

Hinsichtlich der oben aufgeführten Zielsetzungen der Proportionalität sind unseres Erachtens vor allem die vorgelegten Neuerungen und Anpassungen der Rundschreiben «Zinsänderungsrisiken» sowie «Offenlegung» nochmals zur prüfen.

1. Rundschreiben «Zinsrisiken»

Wir begrüssen, dass schliesslich auf eine 1:1-Umsetzung der für grosse, internationale Banken anwendbaren Basler Standards verzichtet wurde.

Im Sinne der Verhältnismässigkeit und Proportionalität wäre es allerdings wünschenswert gewesen, das bestehende Rundschreiben wo nötig an die neuen Vorgaben anzupassen. Im Sinne einer effizienten Aufsicht und Regulierung regen wir grundsätzlich an, zukünftig wenn immer möglich nicht neue Rundschreiben zu erlassen, sondern die bestehenden weiterzuentwickeln und zu revidieren, wie dies z.B. für die Operationellen Risiken erfolgte. Diese Vorgehensweise ist transparenter und für die Grosszahl der Institute, die von den Neuerungen nur teilweise betroffen sind, effizienter.

Inhaltlich erachten wir es als zentral, dass verschiedene Vereinfachungen, die gemäss aktuellem Entwurf den Instituten der Kategorie 4 und 5 vorbehalten sind, auch für Institute anderer Kategorien – insbesondere jene der Kategorie 3 – anwendbar sind, sofern dies aus Risikosicht adäquat ist. Deshalb sollte ein De Minimis-Grenzwert definiert werden, bei dessen Unterschreitung insbesondere die Institute der Kategorie 3 ohne grosse Zinsexposures und komplexe Zinsrisikoprofile wahlweise von den Vereinfachungen profitieren können. Die Entscheidung betreffend die Adäquanz mehr oder weniger aufwändiger und komplexer Verfahren würde dabei bei den Verantwortungsträgern innerhalb dieser Institute verbleiben und nicht durch Regulierung und Aufsicht getroffen.

Betroffen von einer solchen Regelung wären insbesondere folgende, gemäss Rz 15 aktuell ausschliesslich für die Kategorien 4 und 5 vorgesehenen Vereinfachungen:

- Rz 19: Risikotoleranz respektive Limiten für die Ertragsperspektive
- Rz 32: Zinsschockszenarien resp. Beschränkung auf die Standardzinsschockszenarien und die von der FINMA zusätzlich vorgegebenen Szenarien
- Rz 34: Erhöhte Periodizität der Validierung der Modellannahmen
- Rz 38: Vereinfachte Umsetzung bei der Validierung von Modellen und Daten
- Erläuterungsbericht sowie Fussnote 6, Tabelle IRRBBA: Behandlung von Margen.

Zu prüfen ist unseres Erachtens zudem, ob im Sinne einer De-Minimis-Regelung nicht weitere Erleichterungen vorgesehen werden können, wie zum Beispiel eine halbjährlich oder jährliche Meldung der Zinsänderungen anstelle einer quartalsweisen Meldung oder die Befreiung von Zinsertagssimulationen.

2. Offenlegung

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht der FINMA, mit den zusätzlichen Erläuterungen vom 8. Dezember 2017 der Proportionalität im Rahmen der Offenlegung besser Rechnung zu tragen. Der Handlungsbedarf in diesem Regulierungsbereich ist unseres Erachtens besonders hoch, da die stetig zunehmenden, sehr detaillierten Offenlegungen gemäss Basler Ausschuss leider keinesfalls auf viele kleine und mittlere Banken mit einfachen oder auf bestimmte Risikofaktoren konzentrierten

Risikoprofilen zugeschnitten sind. Für viele der Institute steht die zunehmende Flut von Tabellen in keinem sinnvollen Verhältnis mehr zu Art und Umfang der finanziellen Berichterstattung, insbesondere per Halbjahr.

In der konkreten Umsetzung führt allerdings die nun von der FINMA vorgeschlagene Lösung aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zu keiner konkreten Verbesserung:

- **Inhalt**

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Offenlegung bestimmter Angaben („keine Aussagekraft“, „unwesentliche Angaben“) sind sehr restriktiv und es ist zu befürchten, dass eine Anwendung kaum möglich sein wird, insbesondere aufgrund der Absolutheit des Begriffs „KEINE Aussagekraft“ in Kombination mit der unklaren Hierarchie resp. gegenseitigen Beziehungen zwischen den vielfältigen Ausnahmeregelungen.

- **Komplexität in der Umsetzung**

Das Rundschreiben versucht, „Proportionalität“ in mehreren Stufen umzusetzen:

- 1) Grundsatzbestimmung betreffende „keine Aussagekraft“ (Rz 14.2),
- 2) Differenzierte Vorgaben für systemrelevante/nicht-systemrelevante Institute,
- 3) Ausnahmen für die Kategorien 4-5 (Rz 14.3),
- 4) Besondere Bestimmungen für „grosse Banken“ (Rz 14.6.) und
- 5) De-Minimis-Regelung für bestimmte Tabellen (Rz 16 und 17).

Dies führt zu einer sehr komplexen, vielschichtigen Regelung. Es ist unklar, welche Tabellen absolut zwingend sind bzw. wie eine allfällige Weglassung sanktioniert würde. Wie umfassend ist zum Beispiel Rz 14.2 zu verstehen? Kann eine Bank der Kategorie 3 auch Tabellen weglassen, welche für Banken der Kategorien 4 und 5 grundsätzlich obligatorisch sind? Und weshalb sind nur für Banken der Kategorien 4 und 5 Schwellenwerte definiert, die von gewissen Tabellen befreien?

- **Inkrafttreten, Timing**

Übergang vom aktuell gültigen RS 16/1 (Anwendung für 31.12.17 und 30.06.18) zum revidierten RS 16/1 (Anwendung ab 31.12.18):

Die Banken implementieren und publizieren dieses Jahr Tabellen, die gemäss vorgeschlagener Anpassung in einem Jahr für Banken der Kategorie 3 nicht mehr Pflicht sind (Bsp. Tab. CCR1 und CCR2). Rz 14.2 existiert im aktuell gültigen RS noch nicht, weshalb sämtliche Tabellen gemäss vollständiger Offenlegungspflicht implementiert und publiziert werden müssen. Eine Anfrage eines Mitgliedsinstituts bei der FINMA zu diesem Thema hat leider ergeben, dass sich die FINMA dieser Problematik zwar bewusst ist, jedoch kein Entgegenkommen betreffend frühzeitiger Anwendung der neuen Bestimmung möglich ist. Auch dies relativiert natürlich den Nutzen der neuen Bestimmung in erheblichem Ausmass und wir bitten um eine nochmalige Erwägung.

Für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge bedanken wir uns und stehen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Simon Binder



Public Policy Manager

Susanne Brandenberger



Vorsitzende VAV-Expertengruppe
Risk Management